

Normgeber: Kultusministerium
Aktenzeichen: 34-8211
Erlassdatum: 01.08.2007
Fassung vom: 22.07.2013
Gültig ab: 21.09.2013
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223113.hx
Fundstelle: SVBl. LSA. 2007, 283

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
 2. Projekte der Schulprogrammgestaltung
 - 2.1 Zwecksetzung
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.3 Zuwendungsempfänger
 - 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 2.6 Hinweis zum Verfahren
 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

223113.hx

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote

RdErl. des MK vom 1. 8. 2007 - 34-8211

Fundstelle: SVBl. LSA 2007, S. 283
Zuletzt geändert durch RdErl. des MK 22.07.2013 (SVBl. LSA 2013, S. 227)

Bezug:
RdErl. des MK vom 1. 10. 2004 (SVBl. LSA S. 304), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1. 7. 2007 (SVBl. LSA S. 255)

1. Vorbemerkungen

Der Auftrag der Schule, jedem jungen Menschen eine seinen Begabungen, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung angedeihen zu lassen, erfordert es, über den Fachunterricht hinaus Schülerinnen und Schülern Angebote zur Mitgestaltung und Mitwirkung in den unterschiedlichsten Projekten, z. B. in den Bereichen Kultur, Technik, Ökologie, Gesundheit, Geschichte, Politik, Soziales zu unterbreiten. Die vorliegende Richtlinie bietet die Möglichkeit der Förderung von Projekten der Schulprogrammgestaltung.

2. Projekte der Schulprogrammgestaltung

2.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für schulische Projekte zur Förderung der Schulprogrammgestaltung und zur Öffnung von Schule.

Die Zuwendungen dienen der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in der Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 22.2.2013 (GVBl. LSA S. 68, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.1.2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Grundsätzlich sind solche Projekte zuwendungsfähig, die

- a) konkrete inhaltliche oder organisatorische Bezüge insbesondere zur unterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aufweisen,
- b) als Bestandteil der Schulprogrammarbeit konzipiert sind und
- c) eine Nachnutzung auch durch andere Schulen ermöglichen (Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit).

Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die überregionale Bedeutung zu einem der in Buchstaben a bis g genannten inhaltlichen Schwerpunkt besitzen.

Die Vernetzung mit anderen Förderbereichen (z. B. der Kultur, der Jugendhilfe, Verbänden der Umwelterziehung oder der Entwicklungszusammenarbeit) ist anzustreben mit dem Ziel, zusätzliche Wirkungspotenziale für die Schulgestaltung in der Region zu entfalten.

2.2.2 Inhaltlich werden vorrangig Maßnahmen zu folgenden Schwerpunkten gefördert:

- a) Demokratie- und Friedenserziehung,
- b) Medienbildung/-erziehung,
- c) Kulturelle Bildung,
- d) Historische Bildung,
- e) Gesundheitsförderung,
- f) Ökologische Bildung und
- g) Ökonomische Bildung.

2.2.3 Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Schwerpunkt „Kultur in Schule und Verein“ unterstützt, die eine aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern beinhalten. Dazu gehören:

- a) künstlerische Ausstellungen und Kunstprojekte,
- b) Veranstaltungen zur Leseförderung,
- c) Projekte des Kinder- und Jugendtheaters,

- d) Projekte im Bereich der Musik,
- e) Multimediaprojekte mit kulturellem Inhalt,
- f) Projekte zur Pflege und Vermittlung von Mundarten,
- g) Traditions- und Brauchtumspflege.

2.3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen (soweit es sich um Zuwendungsempfangende ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften).
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dienen,
- d) kommunale Gebietskörperschaften des Landes.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfangenden haben im Antrag, der unter der Extranet-Adresse http://mk.bildung-lsa.de/bildung/fo-bildungsbezogene_projekte.rtf abrufbar ist, mit den nach Nummer 2.6.3 beizufügenden Unterlagen ihre Ziele und das beabsichtigte Vorhaben hinreichend zu begründen. Im Übrigen gilt Nummer 1 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO – RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2.5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bis zu 80 v. H., für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 Buchst. a, f und g sowie nach Nummer 2.2.3 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.5.2.1 Der Zuschuss beträgt in der Regel 500 Euro bis maximal 5 000 Euro je Haushaltsjahr und Schule.

2.5.2.2 Bei der Bemessung des Eigenanteils können in Ausnahmefällen bei gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 BGB unbare Eigenleistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z. B. teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung oder Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden, Renovierungs- oder sonstige Arbeitsleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen. Auf Antrag können pro Zeitstunde pauschal 6 Euro, bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen, bis zu 13 Euro anerkannt werden. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über den Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offen zu legen. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der unbaren Eigenleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen für die Realisierung des Projektes unabdingbar sind. Das Landesinteresse muss erheblich sein, wenn von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird.

2.5.2.3 Die nach Nummer 2.5.2.2 anerkannten unbaren Eigenleistungen dürfen dabei 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

2.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen Ausgaben. Dazu gehören:

- a) Honorare oder Aufwandsersatz,
- b) Sachausgaben, insbesondere für Fachbücher, Arbeits- und Medienverbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungsmaßnahmen, projektbezogene Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Fahrtkosten im Rahmen schulischer Projekte, Dokumentationen, Unterstützung der Einrichtung und Gestaltung schulischer oder außerschulischer Lernräume.

Gefördert werden nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfängenden erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfängenden ohne das Projekt nicht entstehen würden.

2.5.4 Nicht gefördert werden über Nummer 2.5.3 hinausgehende Personalausgaben und Ausgaben, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes erforderlich sind, et-

wa Schulmöbel einschließlich Grundausrüstung von Sportanlagen, Reparaturleistungen und bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung von Außenanlagen und Ausbau von Gebäuden.

2.6 Hinweis zum Verfahren

2.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

2.6.2 Anträge für das folgende Kalenderjahr sollen grundsätzlich bis zum 1.10. dem Landesschulamt als Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

2.6.3 Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) Projektbeschreibung einschließlich Aussagen zur Schulprogrammgestaltung,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan,
- c) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachnutzung der Maßnahme,
- d) gegebenenfalls Statut, Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- e) Beschluss der Gesamtkonferenz,
- f) gegebenenfalls Vereinbarung, die unter der Extranet-Adresse http://mk.bildung-lsa.de/bildung/fo-bildungsbezogene_projekte.rtf abrufbar ist, mit außerschulischen Kooperationspartnern (verbindlich für Maßnahmen nach 2.2.3).

Bei den Anträgen zu Vorhaben mit überregionaler Bedeutung entfallen bei Buchstabe a die Aussagen zur Schulprogrammgestaltung sowie Buchstabe e.

2.6.4 Mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist in einem Sachbericht über die Ergebnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Projektdurchführung zu berichten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.